

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom **16.12.2021**, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Auf Grund des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) idgF und des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

## § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt jährlich

(1) bei 6-wöchentlicher Abfuhr für eine Mülltonne

mit	120 Liter Inhalt	€ 156,-
mit	120 Liter Inhalt (Sommer/Winter)	€ 87,-
mit	660 Liter Inhalt	€ 859,-

(2) bei 4-wöchentlicher Abfuhr für einen Container

mit	660 Liter Inhalt	€ 1.240,-
mit	770 Liter Inhalt	€ 1.446,-
mit	1.100 Liter Inhalt	€ 2.067,-

(3) bei 2-wöchentlicher Abfuhr für einen Container

mit	660 Liter Inhalt	€ 2.480,-
mit	770 Liter Inhalt	€ 2.893,-
mit	1.100 Liter Inhalt	€ 4.133,-

(4) für einen Müllsack

mit	90 Liter Inhalt	€ 10,00
-----	-----------------	---------

## § 3 Gebührensschuldner

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

#### § 4

### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

#### § 5

### Fälligkeit

Die Gebühren sind halbjährlich und zwar am 15.5. und am 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

#### § 6

### Umsatzsteuer

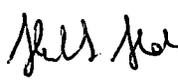
In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) inkludiert.

#### § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen: 17.12.2021

abgenommen: 03.01.2022